

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 5. August 1936

Nr. 66

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfelligen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer	§. 265
I. Allgemeine Sachen usw.: Urteil des Reichsgerichts (§ 45 DevG.)	§. 266
II. Zölle usw.: Verordnung über Zolländerungen. Vom 31. Juli 1936	§. 266
Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 3. August 1936	§. 266
Abfertigung von Eiern belgischer Erzeugung	§. 267
Sonstige Nachrichten	§. 267

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — *RStBl.* I S. 368, *RZBl.* S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Verbrauchsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,805	Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 19¼ vom Hundert	
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,689	Niederlande	100 Gulden	169,29
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 20⅜ vom Hundert		Niederländisch- Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zugänglich ¼ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,02	Norwegen	100 Kronen	62,82
Brasilien	1 Milreis	0,145	Österreich	100 Schilling	49,05
Britisch-Hongkong	100 Dollar	77,75	Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien zugänglich ¼ vom Hundert	
Britisch-Indien ...	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	146,50	Peru	100 Soles	62,50
Britisch Straits- Settlements	100 Dollar	146,50	Polen	100 Głotn	46,90
Bulgarien	100 Lewa	3,053	Portugal	100 Escudos	11,355
Canada	1 kanad. Dollar	2,49	Rumänien	100 Lei	2,492
Chile	100 Pesos	13,—	Schweden	100 Kronen	64,45
China-Shanghai ...	100 Dollar	75,—	Schweiz	100 Franken	81,32
Dänemark	100 Kronen	55,82	Spanien	100 Peseten	33,78
Danzig	100 Gulden	46,90	Südafrikanische Union und Süd- west-Afrika	(1 Südafrik. Pfund): 100 Kronen	10,29
Estland	100 estn. Kronen	68,07	Tschechoslowakei ...	1 türk. Pfund	1,982
Finnland	100 Fmk.	5,516	Türkei	100 Pengö	62,22
Frankreich	100 Francs	16,44	Ungarn	100 Sowjet-Rubel	49,32
Griechenland	100 Drachmen	2,357	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel (= 100 Scherwenek) = 216 <i>R.M.</i>)	
Großbritannien ...	1 Pfund Sterling	12,505	Uruguay	1 Goldpeso	1,201
Iran	100 Rials	15,52	Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492
Island	100 Kronen	56,06			
Italien	100 Lire	19,61			
Japan	1 Yen	0,73			
Jugoslawien	100 Dinar	5,666			
Lettland	100 Lats	81,08			
Litauen	100 Litas	41,98			
Luxemburg	500 Franken	52,525			
Mexiko	100 Pesos	69,25			

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

§ 45 DevG. Die Zuständigkeit des Hauptzollamts, die § 45 Absf. 2 Satz 3 DevG. für eine Einziehung in den Fällen des § 13 DevG. vorsieht, schließt die in § 45 Absf. 2 Satz 1 bestimmte Zuständigkeit des Gerichts nicht aus

Urteil des Reichsgerichts, 6. Senat vom 5. Februar 1936 — 6 D 399/35 (RGSt. 70, 101; JW. 1936 S. 1920 Nr. 41)

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Zolländerungen. Vom 31. Juli 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)¹⁾ sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27)²⁾ wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 2 zu Tarifnr. 580 ist zu streichen; die bisherige Anmerkung 1 zu Tarifnr. 580 erhält die Bezeichnung »Anmerkung.«.
2. Hinter der Anmerkung zu Tarifnr. 580 ist folgende neue Bestimmung anzufügen:

Anmerkung zu Nr. 578 und 580. Kaufdecken, die zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind, sowie Kaufdecken, deren Kaufflächenmuster (Profil) erheblich oder ganz abgefahren ist; durch Zerschneiden oder Abtrennen entstandene Teile von Kaufdecken	frei
--	------

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 1936 in Kraft.

Berlin, 31. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung: Poffe

Z 1405 — 314 II

¹⁾ RGBl. 1932 S. 83
²⁾ RGBl. 1932 S. 9

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 3. August 1936

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 31. Juli 1936 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit Wirkung vom 10. August 1936 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 3. August 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 414 II

Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

(105. Berichtigung der Handausgabe)

1. In dem Stichworte »Decken« Ziffer 2c 1 ist in der Textspalte am Schluß anzufügen »f. Schutzdecken.«; die folgenden Punkte daselbst sowie Tarifnummer und Zollsätze in den übrigen Spalten sind zu streichen.
2. In dem Stichwort »Gespinnstwaren« ist die Anmerkung zu 2 Absf. 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Anmerkung zu 2. Kaufdecken, die zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind; durch Zerschneiden oder Abtrennen entstandene Teile von Kaufdecken	Anm. zu Nr. 578 und 580	frei
---	-------------------------	------

3. In dem Stichwort »Gewebe« sind die Anmerkung zu 12 Abs. 2 und die Anmerkung zu 12 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Anmerkungen zu 12.

1. Gewebe der Ziffer 12 werden, wenn sie bestickt sind, wie genähte Gegenstände aus solchen Geweben (f. Kleider usw. Ziffer 2f) verzollt (Anmerkung zu Nr. 580).
2. Laufdecken, die zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind; durch Zerschneiden oder Abtrennen entstandene Teile von Laufdecken.....

Anm. zu Nr. 578 und 580	frei
-------------------------------	------

4. In dem Stichwort »Schutzdecken« ist folgende neue Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Laufdecken, die zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind, sowie Laufdecken, deren Laufflächenmuster (Profil) erheblich oder ganz abgefahren ist.....

Anm. zu Nr. 578 und 580	frei
-------------------------------	------

5. In dem Stichwort »Stickerien« Ziffer 2 sind am Schluß in der Klammer die Worte »Anmerkung 1 zu Nr. 580« zu ändern in »Anmerkung zu Nr. 580«.

6. In den Stichworten »Wirk- und Netzstoffe« sowie »Wirk- und Netzwaren« ist jeweils die Anmerkung zu 5 Abs. 2 zu streichen und durch folgenden Hinweis in der Textspalte zu ersetzen:

S. auch die Anmerkung zu 2 bei Gespinnstwaren.

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind in dem

Gebrauchszolltarif

(108. Berichtigung der Handausgabe)

die Anmerkungen zu Nr. 580 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Anmerkung. Bestickte Gespinnstwaren der vorbezeichneten Art werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.

Anmerkung zu Nr. 578 und 580. Laufdecken, die zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind, sowie Laufdecken, deren Laufflächenmuster (Profil) erheblich oder ganz abgefahren ist; durch Zerschneiden oder Abtrennen entstandene Teile von Laufdecken.....

frei

Abfertigung von Eiern belgischer Erzeugung

— Ohne weitere Mitteilung —

Die belgischen Ausfuhrbescheinigungen für rohe Hühnereier werden nicht mehr vom belgischen Landwirtschaftsministerium (vgl. Verfügung vom 23. Februar 1934 — Z 1101 — 177 II — RZBl. 1934 S. 119), sondern von der Association pour le développement des débouchés agricoles et horticoles (Afzetvereniging) in Brüssel erteilt.

RZBl. vom 30. Juli 1936 — Z 1101 — 794 II

Sonstige Nachrichten

Im Anschluß an die Verfügung vom 12. Dezember 1935 H 4624 — 238 II 2. Ang. (RZBl. S. 562).

Die Anlage 9 des Leitfadens für den Grenzaufsichtsdienst ist von der Reichsdruckerei geliefert worden. Der von den Beamten und Angestellten der Reichsfinanzverwaltung zu zahlende Stückpreis für zum Privatgebrauch bezogene Druckstücke des Leitfadens einschließlich Anlage 9 beträgt 0,45 R.M. RZBl. vom 30. Juli 1936 — H 4624 — 321 II

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 60 und 63 für 1936 (Gruppe III) und
» 63 » 1936 (» I)

sind geliefert worden.

